

Angaben zum Fahrzeug / zu den Fahrzeugen:

- LKW Kennzeichen: _____ zul. Gesamtgewicht: _____ t
- Zugmaschine Kennzeichen: _____ zul. Gesamtgewicht: _____ t
- Anhänger Kennzeichen: _____ zul. Gesamtgewicht: _____ t
- Auflieger Kennzeichen: _____ zul. Gesamtgewicht: _____ t
- Fahrzeuge gemäß Anlage (vom Antragsteller selbst beigefügt)

Transportstrecke und -zeitraum:

Abgangsort: _____

Zielort: _____

Transportzeitraum: vom _____ bis _____

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Erforderliche Anlagen, die dem Antrag beizufügen ist:



- Kopie des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Anhängerschein); bei ausländischen Fahrzeugen entsprechende Papiere (fehlen in den ausländischen Papieren die Angaben über das zulässige Gesamtgewicht und die Motorleistung, sind entsprechende amtliche Bescheinigungen mit diesen Angaben erforderlich)

Dem Antrag füge ich bei:

- Nachweis der Dringlichkeit bei Dauergenehmigungen (z. B. Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer)
- weitere Anlagen: _____

Kosten:

- Einzelgenehmigung (ein Wochenende)
 - innerhalb von Delmenhorst 30 Euro
 - bis 150 Kilometer Entfernung zum Zielort 40 Euro
 - über 150 Kilometer Entfernung zum Zielort 50 Euro

- Dauergenehmigung (ab zwei Wochenenden)
 - innerhalb von Delmenhorst 100 Euro
 - bis 150 Kilometer Entfernung zum Zielort 120 Euro
 - über 150 Kilometer Entfernung zum Zielort 150 Euro

- eine Einzel- oder Dauergenehmigung für mehrere Fahrzeuge 250 Euro
(Zugmaschine und Auflieger in Kombination gelten als ein Fahrzeug)



Anlage zum Antrag auf Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot bzw. von der Ferienreiseverordnung (§ 30 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung)

Hinweise und Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

LKW (auch Autos mit LKW-Zulassung) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen und Anhänger hinter LKW dürfen ohne Ausnahmegenehmigung an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 Uhr bis 22 Uhr nicht am Straßenverkehr teilnehmen. Dasselbe gilt in der Ferienzeit für Fahrten an Samstagen.

Der Gesetzgeber fordert bei der Prüfung von Anträgen, einen strengen Maßstab anzulegen. Es müssen daher dringende Gründe vorliegen, um eine Ausnahmegenehmigung erteilen zu können.

Folgende Gründe rechtfertigen maßgeblich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

1. der Transport von lebenden Tieren
2. der Transport von Schnittblumen und lebenden Pflanzen
3. der Transport von frischen, leicht verderblichen Lebensmitteln
(gilt für Lebensmittel, die auch gekühlt eine maximale Haltbarkeitsdauer von 14 Tagen haben; für frische Lebensmittel wie Milch, Obst, Fleisch und Fisch ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, da dieser Transport gesetzlich zulässig ist)
4. der Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in deren Erntezeit
5. der Transport von Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen
6. der Transport von Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- und Feiertag oder am Folgetag
7. der Transport von Hilfsgütern in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen
8. Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit Fahrten nach den Nummern 1 bis 7 stehen
9. Hin- und Rückfahrten von Oldtimer-LKW im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen

Die Gründe müssen glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis einzelner Angaben kann dabei nur zweckdienlich sein.

Neben den aufgeführten können andere Gründe vorliegen, die eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigen. Hierzu muss aus der Begründung ersichtlich sein

- worin das öffentliche Interesse zum Transport innerhalb der Verbotszeit besteht oder
- warum eine unmittelbare Existenzbedrohung (unbillige Härte) vorliegt, wenn der Transport nicht innerhalb der Verbotszeit durchgeführt werden kann.

Bei Anträgen auf Dauerausnahmegenehmigung muss zudem erklärt werden, warum die benannten Gründe dauerhaft vorliegen.

